

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hilzingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.665.873
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.287.610
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	378.263
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	378.263

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.805.873
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.462.110
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.343.763
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.418.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.642.988
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.224.888
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	118.875
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	344.900
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-344.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-226.025

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.497.500 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR

§ 5 Sperrvermerke

11200000 / 44310070	Organisationsuntersuchung	20.000 EUR
21100100 / 005 / 78710000	Eduard-Presser-Grundschule – Umbau und Erweiterung	500.000 EUR
42410200 / 499 / 78312000	Mähroboter Sportplatz Weiterdingen	26.000 EUR
42410200 / 499 / 78720000	Bewässerung Sportplatz Weiterdingen	27.000 EUR

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 05.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf

320 v. H.

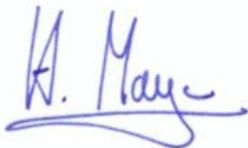
b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge;

215 v. H.

2. für die **Gewerbsteuer** auf der Steuermessbeträge.

340 v. H.

Hilzingen, 15.01.2025



Holger Mayer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.01.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, Kommunalaufsicht, am 31.03.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 ist in der Zeit

von Montag 28. April bis einschl. Donnerstag, den 8. Mai 2025

arbeitstaglich (montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, Dienstag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus in Hilzingen, Zimmer 17, zur Einsichtnahme ausgelegt. Wir bitten um konkrete Terminvereinbarungen.

Auerdem ist die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen auf unserer Homepage unter www.hilzingen.de/zahlen/zahlen-und-fakten-id_147/ (dort ganz nach unten scrollen und auf das „+“ Zeichen bei „Dokumente“ klicken) als PDF Datei abrufbar.

Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hilzingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lasst, ohne tatig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch spater geltend machen, wenn die Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Burgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehorde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerugt hat.

Hilzingen, 14.04.2025



Holger Mayer
Burgermeister